



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-028281**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Volldeklaration aller in Deutschland verkaufter Honige gefordert.

Zur Begründung der Petition, die durch die Präsidentin des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbunds e. V. (DBIB) beim Deutschen Bundestag eingebracht worden ist, wird ausgeführt, dass durch eine Volldeklaration der Honige der Missbrauch, insbesondere bei importierten Produkten, erschwert werden könne. Die von der Europäischen Union Anfang 2024 vorgestellte Neufassung der Honigdeklaration lasse den Mitgliedsstaaten weiterhin zu großen Spielraum. Zwar müssten die Herkunftsänder bei Honigmischungen in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil mit der jeweils entsprechenden Prozentangabe deutlich erkennbar auf dem Etikett angegeben werden. Allerdings gelte diese Verpflichtung nur für die vier Hauptanteile über 50 Prozent. Für den Rest könnten die Mitgliedsstaaten durch nationale Regelungen selbst entscheiden, ob sie auf die Prozentangaben verzichten oder sie gesetzlich vorschreiben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 6.193 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Bereits bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union hatte sich Deutschland dafür ausgesprochen, dass auf EU-Ebene harmonisierte Vorgaben für die Kennzeichnung von Honig und Honigmischungen festgelegt werden.

Die Änderungsrichtlinie zur Änderung der Honigrichtlinie und anderer Richtlinien ist dann im Rahmen der nationalen Umsetzung den Ländern und Verbänden, auch dem DBIB, am 17. April 2025 als Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Kommentierung zugeleitet worden. In dem zugeleiteten Referentenentwurf wurde – entsprechend dem Anliegen der Petentin – kein Gebrauch von der Ermächtigung zur abweichenden Ursprungslandkennzeichnung von Honigen in Honigmischungen in bestimmten Fällen gemacht.

Der Petitionsausschuss begrüßt dies ausdrücklich und unterstreicht, dass eine Volldeklaration des Honigs in Deutschland sowohl dem Schutz qualitativ hochwertiger Produkte von Imkerinnen und Imkern als auch dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an einer transparenten Kennzeichnung dient. Vor diesem Hintergrund ist das mit der Eingabe vorgebrachte Anliegen nach Ansicht des Ausschusses begründet und eine Umsetzung im Sinne der Petition geboten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.